

Zwischentöne erkennen

Handlungssicherheit
bei extremistischen
Tendenzen

Orientierung, Praxiswissen und
rechtliche Grundlagen

Rechtssichere Antworten,
Lösungsansätze und Mustervorlagen

**Für spezifische Fragestellungen
von Amateurmusikvereinen**

„ Wie umgehen mit dynamischen
Spannungen, politischen Polarisierungen
oder undemokratischen Tendenzen?
Das sind Fragen, mit denen sich auch
Musikvereine auseinandersetzen müssen.
Unsere Antwort darauf ist: Wir schauen hin.
Wir stehen ein. Wir setzen auf Bildung,
Aufklärung und Dialog.“



Liebe Chöre, Orchester, Musikvereine und Kirchenmusikensembles,
 liebe Vereine und Engagierte der Amateurmusik,

wer musiziert, begegnet anderen Menschen, hört zu, stimmt sich ab, übernimmt Verantwortung, lernt, führt und folgt – und das alles in einem freiwilligen Miteinander. Gerade in der Amateurmusik wird diese verbindende Kraft besonders deutlich: Hier kommen Menschen aller Generationen, Hintergründe und Lebenslagen zusammen und lassen Gemeinschaft entstehen und erklingen.

Diese Broschüre widmet sich einem aktuellen Thema, das zunehmend auch Musikvereine und Amateurmusikensembles betrifft: dem Umgang mit radikalen, ausgrenzenden oder abwertenden Haltungen und den daraus resultierenden Herausforderungen für die Amateurmusik und das Vereinsleben. Wie umgehen mit dynamischen Spannungen, politischen Polarisierungen oder undemokratischen Tendenzen? Das sind Fragen, mit denen sich auch Musikvereine auseinandersetzen müssen.

Als „Werkstätten der Demokratie“ ermöglichen Vereine Beteiligung, fördern Mitverantwortung und leben Vielfalt. Musikvereine, Chöre, Ensembles und Orchester schaffen Räume, in denen demokratische Werte erlebt und gestaltet werden. Wenn diese Räume des Miteinanders verloren gehen, wenn Menschen sich nicht mehr gehört fühlen, wenn Dialog durch Abgrenzung ersetzt wird, dann entstehen Risse, die ein Nährboden für extremistische Meinungen sind.

Unsere Antwort darauf ist: Wir schauen hin. Wir stehen ein. Wir setzen auf Bildung, Aufklärung und Dialog, um unsere demokratischen Strukturen zu erhalten und zu stärken.

Dieses praxisnahe Arbeitsheft soll Musikverbänden, -vereinen und Ensemblemitgliedern Mut machen, sich mit rechtlichen Fragen auseinanderzusetzen und Haltung zu zeigen, um ein engagiertes, offenes und inklusives Vereinsleben zu erhalten. Es bietet Orientierung und Praxiswissen, benennt amateurmusikspezifische Herausforderungen und zeigt Lösungen auf. Wir danken besonders dem Deutschen Olympischen Sportbund für die Bereitstellung seiner Ausarbeitungen sowie der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt für die rechtliche Prüfung unserer Publikation.

Amateurmusik ist tief verwurzelt in der Gesellschaft. Ihre Vielfalt, die Menschen, die sich für sie engagieren und ihre kreative Kraft sind ein wertvolles und traditionsreiches Gut unserer Gesellschaft. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, dass es auch in Zukunft offen, vielfältig und demokratisch bleibt.

Herzlichst,
 Ihre Geschäftsführung
 des Bundesmusikverbands Chor & Orchester e. V.



Theresa Demandt



Lorenz Overbeck

INHALT

Einleitung	1
1. Rechtliche Grundlagen:	
Was müssen wir wissen?	2
2. Blick in die Praxis:	
Aktivitäten, Satzung und Entscheidungshoheit	6
3. Für den Ernstfall:	
Was müssen wir über vereinsschädigendes Verhalten wissen?	16
4. Gut zu wissen:	
Umgang mit parteipolitischen Realitäten vor Ort	20
5. Für den Vereinsalltag:	
Vorlagen, Musterformulierungen und Hilfestellungen	22
<u>Selbst-Check für Vereine</u>	23
<u>Musterformulierungen und Vorlagen:</u>	
Werte- und Extremismusklausel für die Vereinssatzung	28
Leitbild	28
Haus- oder Probenraumordnung	29
Aushang Hausordnung	29
Ablehnungsklausel für Mietverträge	30
Kriterien für Mitgliederausschluss	30
Richtlinie zur Spendenannahme	31
Honorarverträge	32
Meldepflicht bei Weiterleitung von Fördermitteln	32
<u>Checklisten und Dokumente für den Ernstfall:</u>	
Vorgehensweise für den Umgang mit extremistischen Äußerungen bei Veranstaltungen	34
Vorgehensweise bei vereinsschädigendem Verhalten – Bearbeitungsstufen	36
Muster Kurzprotokoll bei Verdacht auf vereinschädigendes Verhalten	40
6. Anlaufstellen und nützliche Links	42
Quellen	43

Darf ich als gemeinnütziger Verein gesellschaftspolitisch aktiv sein?

Gilt für meinen Verein das Neutralitätsgebot?

Darf ich eine klare politische Haltung einnehmen?

Muss ich jede Person in meinen Verein aufnehmen?

Was ist vereinsschädigendes Verhalten und welche Möglichkeiten habe ich dann?

Der Bundesmusikverband Chor & Orchester (BMCO), Dachverband der Amateurmusik in Deutschland, möchte Ihnen auf diese und weitere Fragen sowie andere mögliche Konfliktsituationen rechtssichere Antworten geben – von allgemeinen rechtlichen Grundlagen über spezifische Fragestellungen für die Amateurmusik bis hin zu praktischen Formulierungshilfen und Mustervorlagen.

Für die bessere Lesbarkeit wird in der Broschüre einheitlich von (Musik-)Vereinen gesprochen. Hiermit sind Chöre, Orchester, Musikvereine aller Art, Kirchenmusikensembles und Verbände gemeint, die als eingetragene Vereine (e.V.) organisiert sind.

Grundlage dieser Broschüre bilden die Rechtsgutachten „Parteilpolitische Neutralität von Sportvereinen“ (2021) und „Vereinsschädigendes Verhalten“ (2024) von Prof. Martin Nolte und Dr. Caroline Bechtel unter Einbezug der daraus resultierten zweiteiligen Broschüre „RECHTS-sicherheit im Sport“ des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) und der Deutschen Sportjugend (dsj) aus den Jahren 2020 und 2024 unter der Federführung von Nina C. Reip.

Diese Broschüre entstand im Grundsatzreferat des Bundesmusikverbands Chor & Orchester und unter fachkundiger rechtlicher Prüfung der Rechtsberatung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE).

ZEICHENERKLÄRUNG



Siehe (auch)
Seite/Kapitel



Mustervorlage
im Anhang



Link zum
Dokument
oder Inhalt



Hinweis



Wichtige
Information



Unser Tipp

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Was müssen wir wissen?

Grundlegend für die Organisation von Vereinen sind neben dem Grundgesetz, Art. 9, Abs. 1 und 2, die §§ 21–79 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die §§ 51–68 der Abgabenordnung (AO) als Teil des Steuerrechts und die Ausgestaltung der eigenen Satzung.



1.1. Dürfen sich gemeinnützige Musikvereine gesellschaftspolitisch betätigen?

 **Ja**, gemeinnützige Vereine dürfen sich gesellschaftspolitisch betätigen, z. B. für eine bessere Förderung der Musiklandschaft oder Demokratie eintreten, – allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Beachtung des steuerrechtlichen Grundsatzes der parteipolitischen Neutralität ( Frage 1.3.). Dabei ist der Unterschied zwischen gesellschaftspolitischer und parteipolitischer Betätigung zu beachten ( Frage 1.3.)!

1.2. Was versteht man unter (gesellschafts-)politischer Betätigung?

(Gesellschafts-)politische Betätigung meint laut Bundesfinanzhof die Beeinflussung der politischen Meinungsbildung sowie die Mitgestaltung der öffentlichen Meinung. Das umfasst Aktivitäten, die sich mit aktuellen oder allgemeinen politischen Themen befassen und darauf abzielen, die Haltung von Bürger*innen oder politischen Parteien zu beeinflussen.

Üblicherweise setzen sich Musikvereine und -verbände für die Förderung der Amateurmusik im instrumentalen oder vokalen Bereich ein, z. B. durch die Organisation und Durchführung von Proben, Konzerten und die Ausbildung von Musiker*innen im Ensemblespiel oder Chorsingen oder die Förderung von Projekten. Diese Zwecke gehören zum Kerngeschäft von Musikvereinen und -verbänden.

1.3. Was haben das Neutralitätsgebot und das Recht der Gemeinnützigkeit mit gesellschaftspolitischer Betätigung von Musikvereinen zu tun?

Das Neutralitätsgebot ist ein Prinzip, das in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Es besagt, dass sich z. B. Regierungsmitglieder oder Gemeinden nicht öffentlich zu einer politischen Partei positionieren dürfen. Sie müssen parteipolitisch neutral bleiben, um die politische Willensbildung der Bevölkerung nicht zu beeinflussen. Eine sachliche Auseinandersetzung mit den Positionen der Parteien ist aber erlaubt. Dies ist das Prinzip der Chancengleichheit von Parteien.

Für Musikvereine gilt dieses verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot jedoch nicht, da sie keine Funktionsträger des Staates, sondern juristische Personen des Privatrechts sind. Die Entscheidung, sich in seiner eigenen Vereinssatzung zu parteipolitischer Offenheit bzw. Ungebundenheit zu positionieren, liegt beim Verein und seinen Mitgliedern.

Es gibt aber einen weiteren rechtlichen Aspekt, der für Musikvereine relevant ist: Der steuerrechtliche Grundsatz der parteipolitischen Neutralität. Und dieser hängt mit dem Gemeinnützigkeitsrecht zusammen, das für Musikvereine von großer Bedeutung ist, da es den Vereinen

Steuererleichterungen und -vergünstigungen ermöglicht. Voraussetzung dafür wiederum ist, dass der Verein keine parteipolitischen Zwecke verfolgt und seine parteipolitischen Aktivitäten und Stellungnahmen neutral und überparteilich gestaltet. Gesellschaftspolitische Meinungs- und Willensbildung, wie die Förderung der Amateurmusik oder der Demokratie, sind auch steuerrechtlich erlaubt. Das bedeutet konkret, dass Musikvereine und -verbände sich öffentlich gesellschaftspolitisch positionieren dürfen. Vereine dürfen dabei auch beispielsweise an Demonstrationen teilnehmen (die nicht eine Partei als solche ablehnen oder bevorzugen).

Auch eine kritische Auseinandersetzung mit Haltungen und Handlungen von z. B. Parteifunktionär*innen ist erlaubt, allerdings keine grundsätzliche Kritik der Partei als solche.



Will ein Verein also seinen Gemeinnützigkeitsstatus behalten, so darf er keine parteipolitischen Zwecke verfolgen und muss bei Positionierungen achtgeben, dass keine Partei als solche bevorzugt oder benachteiligt wird.

1.4. Können Musikverbände ihre Mitgliedsvereine zur Einhaltung des verfassungsrechtlichen Neutralitätsgebots verpflichten?

Es gibt kein allgemeines Neutralitätsgebot, das Musikverbände ihren Mitgliedsorganisationen vorschreiben müssen – Verfassungsrecht gilt nicht unmittelbar (nur Steuer- bzw. Gemeinnützigkeitsrecht). Die lokalen Musikvereine sind in der Regel Mitglied einer übergeordneten Struktur von Kreis-, Landes- oder Bundesverbänden, für die die jeweiligen Satzungen gelten. Diese können selbst entscheiden, ob sie ein Neutralitätsgebot in ihrer Satzung aufnehmen. Allerdings könnten Musikverbände verlangen, dass ihre Mitglieder dieses Gebot einhalten, um Mitglied zu bleiben.

1.5. Was muss ein Musikverein bei gesellschaftspolitischer Betätigung beachten?

Damit die gesellschaftspolitische Betätigung mit der Gemeinnützigkeit vereinbar bleibt, muss der Verein folgende fünf Grundsätze einhalten:

Bezug zum Satzungszweck:

Die gesellschaftspolitische Tätigkeit muss im Rahmen der in der Satzung festgelegten Ziele erfolgen, beispielsweise Förderung der Amateurmusik durch Musikvereine und -verbände.

Sachlichkeit und Objektivität:

Die vertretenen Meinungen müssen sachlich begründet und nachvollziehbar sein.

Keine Unterstützung politischer Parteien:

Es darf keine *partei*politische Werbung oder einseitige Förderung oder Benachteiligung einzelner Parteien erfolgen.

Gesellschaftspolitische Betätigung als Nebensache:

Die gesellschaftspolitische Betätigung darf nicht im Vordergrund der Vereinsarbeit stehen. Primäre Arbeit von Musikvereinen ist die Organisation und Durchführung von Proben, Konzerten und die Ausbildung von Musiker*innen im Ensemblespiel oder Chorsingen. Musikverbände können einen höheren Anteil von gesellschaftspolitischer Meinungsbildung argumentieren – vom BMCO wird beispielsweise öffentliche Interessenvertretung für die Amateurmusiklandschaft erwartet. Dementsprechend ist dies in der Satzung formuliert: „Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: (...) Information, Beratung und Interessenvertretung auf Ebene von Politik und Öffentlichkeit sowie Vertretung des deutschen Amateurmusizierens auf nationaler und internationaler Ebene.“ (s. § 2 Nr. 2.b. der BMCO-Satzung).

Einhaltung von Verfassung und Gesetzen:

Alle Aktivitäten müssen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und geltendem Recht vereinbar sein. Demonstrationen mit Aufruf zur Gewalt sind auch für Vereine nicht erlaubt.

1.6 In welcher Form dürfen sich Musikvereine gesellschaftspolitisch betätigen?

Das Gemeinnützigkeitsrecht schränkt die Art und Weise gesellschaftspolitischer Betätigung nicht ein. Vereine können sich vielfältiger Mittel bedienen, zum Beispiel:

- Durchführung von Demonstrationen oder Diskussionsveranstaltungen
- Organisation von Unterschriftensammlungen
- Mitarbeit in Kampagnen oder Bündnissen
- Unterstützung von Volksinitiativen und Bürgerbegehren
- Fachliche Beiträge zu Gesetzgebungsverfahren
- Gespräche mit politischen Entscheidungsträger*innen
- Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen im Rahmen der steuerbegünstigten Satzungszwecke ist erlaubt. Allerdings sollten Musikvereine nicht nur „Musikpolitik“ machen, sondern praktische Förderung der Amateurmusik.

1.7 Darf ein Musikverein auch außerhalb seines Satzungszwecks Stellung beziehen?

👍 **Ja**, aber nur in Einzelfällen. Vereine dürfen sich aus aktuellem Anlass auch zu gesellschaftspolitischen Themen äußern, die nicht direkt mit ihrem Satzungszweck zu tun haben – etwa, wenn ein Musikverein ein Zeichen für Klimaschutz oder gegen Rassismus setzt. Wird dies jedoch regelmäßig praktiziert, kann die Grenze zur unzulässigen gesellschaftspolitischen Tätigkeit überschritten werden. Je näher die Tätigkeit am eigenen Satzungszweck liegt, desto unproblematischer ist das Engagement. Ob das der Fall ist, hängt immer vom konkreten Einzelfall ab.



2. BLICK IN DIE PRAXIS

Aktivitäten, Satzung und
Entscheidungshoheit

2.1 Warum sollte ein Musikverein Werte in die Satzung integrieren? „Wir wollen doch einfach nur Musik machen!“

Gemeinsames Musizieren lebt von Werten. Ohne Fairness, gegenseitige Rücksichtnahme, Verlässlichkeit und Engagement wäre ein musikalisches Miteinander gar nicht möglich. In Musikvereinen ist Teamarbeit wichtig – sei es im Orchester, im Chor oder in der kleinen Probenrunde. Werte wie Respekt, Offenheit und Zusammenhalt machen die Gemeinschaft aus. Und auch Themen wie Jugendschutz, Vielfalt und Gleichberechtigung spielen in der Vereinsarbeit eine wichtige Rolle. Deshalb sollten diese Werte auch in der Satzung verankert sein. Die Satzung ist das gemeinsame Fundament und im Verein die wichtigste rechtliche Grundlage – sie regelt nicht nur, wie der Verein organisiert ist, sondern drückt auch aus, wofür er steht. Sie schafft Orientierung und gibt eine klare Richtung, besonders dann, wenn es mal zu Meinungsverschiedenheiten oder schwierigen Entscheidungen kommt.

Kurz gesagt: Werte gehören genauso zum Verein wie die Musik selbst. Und indem sie in der Satzung festgehalten werden, werden sie für alle sichtbar, verbindlich und erhöhen die Rechtssicherheit.



Es reicht aus, wenn die Werte in der Satzung stehen, denn diese ist für alle einsehbar und handlungsleitend. Darüber hinaus kann es hilfreich sein, wenn dieselben Werte auch in weitere Dokumente (z. B. Vereinsleitbild, Aufnahmeordnung) Einzug erhalten, in denen ausführlich beschrieben wird, was getan wird, wenn die Werte angegriffen werden.

2.2 Warum sind Werte nicht nur für ein gutes Miteinander wichtig?

In der Satzung verankerte Werte sind mehr als nur ein moralischer Kompass; sie sind das rechtliche Fundament für das Handeln des Vorstands. Sie definieren den Charakter und die Ausrichtung des Vereins und bilden die Grundlage, um gegen vereinsschädigendes Verhalten vorzugehen. Wenn ein Mitglied gegen diese festgeschriebenen Werte (z. B. Toleranz, demokratische Grundordnung) verstößt, gibt die Satzung dem Vorstand die rechtliche Handhabe für Sanktionen, bis hin zum Vereinsausschluss (📖 ab Frage 3.1.). Zudem sichern diese Werte die Gemeinnützigkeit (📖 Frage 1.3.) ab, da das Finanzamt darauf achtet, dass die Vereinstätigkeit mit der demokratischen Grundordnung im Einklang steht.

2.3 Hat ein gemeinnütziger Verein die Pflicht, ein demokratisches Miteinander im Verein zu gewährleisten?

👍 **Ja.** Für Vereine stehen diese Pflichten im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Weitere Bestimmungen finden sich im Vereinsgesetz und in der Abgabenordnung (Steuerrecht), 📖 Seite 2. Es gibt aber keine verfassungsrechtliche Pflicht für Vereine. Vereinspflichten zum demokratischen Miteinander sind z. B.:

- Vereine haben verschiedene Organe, Vertretungen und Entscheidungsträger*innen (Mitgliederversammlung, Vorstand, Gremien).
- Diese Gruppen haben geregelte Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse mit gegenseitiger Kontrolle.
- Wichtige Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschlüsse gefällt (z. B. bei Satzungsänderung durch eine qualifizierte Mehrheit, oft zwei Drittel der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung).
- Zwecke und Tätigkeiten von Vereinen dürfen nicht gegen Strafgesetze oder die demokratische Grundordnung verstoßen (Demokratieprinzip). Das steht auch in der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeits- bzw. Steuerrecht).

2.4. Darf ein Musikverein die politische Gesinnung seiner Mitglieder hinterfragen?

 **Nein.** Die politische Gesinnung eines Menschen ist Privatsache und durch die Meinungsfreiheit (Art. 5 des Grundgesetzes) geschützt. Ein Verein darf ein Mitglied oder eine die Mitgliedschaft beantragende Person nicht nach der Parteizugehörigkeit ausfragen. Dies würde zudem der gemeinnützigkeitsrechtlichen Pflicht der parteipolitischen Neutralität von Vereinen widersprechen.

Entscheidend ist jedoch nicht eine Mitgliedschaft in einer nicht-verbotenen Partei, sondern das *Verhalten*. Sobald ein Mitglied durch Äußerungen oder Handlungen aktiv gegen die in der Satzung verankerten Werte verstößt (z. B. durch rassistische Kommentare, Verbreitung von Hass), kann und muss der Verein reagieren. Es geht also immer um die konkrete Tat, nicht um die abstrakte Meinung oder Parteizugehörigkeit.

Wann darf die Gesinnung hinterfragt werden?

- Wenn es konkrete Anhaltspunkte gibt, dass die Gesinnung eines Mitglieds den Vereinszweck oder die Werte – etwa Toleranz, Demokratie, Diskriminierungsfreiheit – gefährdet, kann der Verein die Gesinnung im Rahmen eines fairen und verhältnismäßigen Verfahrens hinterfragen.
- Die Hinterfragung muss *zweckgebunden*, *sachlich* und *verhältnismäßig* erfolgen und darf nicht pauschal oder diskriminierend sein.
- Im Falle eines Verstoßes gegen die Vereinswerte kann dies ein legitimer Grund für eine Sanktionierung bis hin zum Ausschluss sein (z. B. nach §§ 21, 22 BGB).
- Bei der Aufnahme von Mitgliedern darf in den einzelnen Vereinen nicht nach einer Parteimitgliedschaft gefragt werden. Allerdings brauchen Vereine gar nicht begründen, warum sie Personen nicht aufnehmen. Das ist die freie Entscheidung der Vereine.
- Bei Verbänden ist die Ablehnung von Mitgliedsorganisationen auf Grund des Ein-Platz-Prinzips komplexer. Das Prinzip ist ein Merkmal des organisierten Sports weltweit und in Deutschland in der Satzung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) verankert. Es besagt, dass pro Sparte und pro Bundesland nur ein Verband in den Spitzenverband aufgenommen werden darf. Grundsätzlich ist das Ein-Platz-Prinzip auch bei Musikverbänden relevant, die als Dachverbände eine Monopolstellung in ihrem Bereich innehaben und so in ihrem Zuständigkeitsbereich als einziger Spitzenverband die Interessen ihrer Musiksparte vertreten. Diese dürfen daher Mitgliedsanträge nicht einfach so ablehnen. Sie brauchen einen guten, sachlichen Grund – zum Beispiel, wenn die antragstellende Person gegen demokratische Grundwerte verstößt. Die Aufnahme in solchen Verbänden ist strenger geregelt. Wie genau, hängt aber von der Satzung des Verbandes ab und sollte im Einzelfall juristisch geprüft werden.

2.5. Darf ein Musikverein öffentlich sagen, dass er sich von bestimmten Personen oder Gruppen distanziert?

 **Ja,** das ist ein wichtiges Instrument zum Schutz des Vereins. Eine öffentliche und sachliche Distanzierung macht die Haltung des Vereins unmissverständlich klar und schützt dessen Ansehen. Sie zeigt, dass der Verein extremistisches oder diskriminierendes Gedankengut nicht duldet. Dies sollte jedoch immer auf Fakten basieren und keine falschen Behauptungen enthalten.

2.6 Kann ein Musikverein Präventions- oder Schulungsveranstaltungen zu Demokratie fördern?

👉 **Ja**, das ist zulässig. Auch wenn der Satzungszweck beispielsweise „nur“ die Förderung von Kunst und Kultur vorsieht, ist die Verwendung von Vereinsmitteln für eine solche Schulung möglich.

Die Begründung liegt darin, dass eine solche Maßnahme als notwendige Nebentätigkeit zur Verwirklichung des Hauptzwecks angesehen wird. Ein funktionierendes, demokratisches und respektvolles Vereinsleben ist die Grundvoraussetzung, um überhaupt erfolgreich Kunst und Kultur fördern zu können. Ausgaben, die dazu dienen, diese Grundlage zu sichern und den Verein vor extremistischen Tendenzen zu schützen, sind daher von der Satzung gedeckt und gefährden die Gemeinnützigkeit nicht.



Wichtig ist hierbei jedoch, dass es sich um vereinsinterne Maßnahmen, wie z. B. einen Workshop zur Demokratieförderung, handelt. Zielgruppe sind in der Regel die Vereinsmitglieder, über einen erweiterten Teilnehmendenkreis (z. B. Eltern oder Gäste) entscheidet im Zweifelsfall der Verein oder sein Vorstand. Die Finanzierung von öffentlichen parteipolitischen Veranstaltungen, die nicht dem Satzungszweck entsprechen, wäre durch diese Argumentation nicht gedeckt.

2.7 Kann ein Musikverein wegen des Verhaltens einzelner Mitglieder öffentlich kritisiert oder rechtlich belangt werden?

👉 **Ja**, beides ist möglich. Der Verein kann für das Handeln seiner Mitglieder, insbesondere wenn es im Rahmen von Vereinsaktivitäten geschieht, in Mithaftung genommen werden (sog. „Zurechnung“).

- **Öffentliche Kritik:** Wenn ein Mitglied sich extremistisch äußert und dies mit dem Verein in Verbindung gebracht wird, ist ein erheblicher Imageschaden die Folge. Dies kann auch der Fall sein, wenn die Äußerungen oder Handlungen außerhalb des Vereins stattgefunden haben. Wichtig ist, dass die Werte des Vereins mit einem Hinweis auf die Ablehnung von Extremismus in der Vereinssatzung hinterlegt sind.
- **Rechtliche Konsequenzen:** Im schlimmsten Fall, wenn der Verein antidemokratische Umtriebe duldet oder fördert, kann ihm die Gemeinnützigkeit entzogen werden. Sollte sich der Zweck des Vereins als verfassungsfeindlich erweisen, droht sogar ein Vereinsverbot.



Das Jugendsinfonieorchester Solingen bei den Tagen der Chor- und Orchestermusik 2024 in Rheine.
© Angelika Luft

2.8. Muss ein Musikverein jede Person als Mitglied aufnehmen?

Nein, der Musikverein kann selbst entscheiden, wen er als Mitglied aufnimmt. Es ist nicht erforderlich, eine spezielle Regel in der Satzung festzulegen oder eine Begründung zu liefern, warum jemand abgelehnt wird. Die Verweigerung der Mitgliedschaft ist weder eine Benachteiligung im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) noch besteht für Musikvereine ein Aufnahmezwang. Wenn der Verein jedoch erklärt, warum er eine Person nicht aufnimmt, darf dies nicht auf der parteipolitischen Zugehörigkeit basieren.

Der Verein kann in seiner Satzung festlegen, welche Kriterien für eine Mitgliedschaft erforderlich sind. Beispielsweise können bestimmte Werte wie Toleranz, Respekt und Verlässlichkeit Voraussetzung für eine Mitgliedschaft sein.



Bei Verbänden kann die Handhabung bei Aufnahme von Mitgliedsorganisationen oder -personen auf Grund des Ein-Platz-Prinzips strikter sein, Frage 2.4.

2.9. Darf ein Musikverein eine klare gesellschaftspolitische Position beziehen, wie zum Beispiel eine Flagge als symbolisches Zeichen zu hissen oder an einer Demonstration teilzunehmen?

Ja, Musikvereine dürfen gesellschaftspolitische Positionen beziehen und Meinungen vertreten, wie zum Beispiel die Unterstützung gegen Diskriminierung oder die Stellungnahme für Menschenrechte. Diese Positionen dürfen jedoch nicht an eine politische Partei gebunden sein und müssen mit den gemeinnützigen Zielen des Vereins vereinbar sein. Eine Regenbogenflagge ist beispielsweise parteipolitisch neutral. Flaggen oder Symbole können als Ausdruck für die Vereinswerte dienen, müssen somit neutral und allgemein verständlich sein, ohne eine bestimmte parteipolitische Richtung zu vertreten.

Ein Musikverein darf an einer Demonstration teilnehmen, es gilt das Recht auf Versammlungsfreiheit, gleichzeitig muss sich der Verein dabei an die allgemeinen Grundrechte halten. Die Teilnahme sollte allerdings nie parteipolitisch motiviert sein. Der Verein kann sich für gesellschaftlich relevante Themen einsetzen, solange diese nicht auf die Unterstützung oder Ablehnung einer bestimmten Partei als solche hinauslaufen.



Die Frauenbande Meckenbeuren bei den Tagen der Chor- und Orchestermusik 2025.
© Marius Hartinger

2.10. Muss ein Musikverein seine Räumlichkeiten an Parteien oder gesellschaftliche Gruppen vermieten und wie sollte er verfahren, wenn er bestimmte Gruppen aufgrund diskriminierender oder menschenfeindlicher Inhalte ausschließen möchte?

 **Nein**, ein Musikverein ist als privater Rechtsträger nicht zur Vermietung seiner Räumlichkeiten verpflichtet (Grundsatz der Vertragsfreiheit). Er kann Anfragen ohne Begründung ablehnen. Möchte der Verein jedoch eine Ablehnung begründen – insbesondere bei Anfragen von Parteien oder weltanschaulichen Gruppen –, muss diese Begründung sachlich und nicht willkürlich sein, um dem Vorwurf der parteipolitischen Ungleichbehandlung zu entgehen. Eine in der Satzung und in einer Vermietungsordnung verankerte Regel, dass keine Veranstaltungen mit diskriminierenden oder menschenfeindlichen Inhalten zugelassen werden, ist hierfür eine ausgezeichnete sachliche Grundlage. Es wird empfohlen, sich in diesem Zusammenhang einer Begründung zu enthalten und schlicht und ergreifend auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit zu verweisen.

2.11. Welche Grenzen sind einem Musikverein bei der Ausübung des Hausrechts gesetzt?

Das Hausrecht erlaubt dem Verein grundsätzlich zu entscheiden, wer seine Räume betreten darf. Die Grenzen hängen von der Personengruppe ab:

- **Vereinsmitglieder** haben ein Recht auf Teilnahme am Vereinsleben. Ein Ausschluss von Veranstaltungen oder ein Verweis aus den Räumen ist nur bei Vorliegen eines sachlichen Grunds möglich (z. B. Verstoß gegen die Satzung, Störung des Hausfriedens). Bei Vereinsmitgliedern liegt die Schwelle für einen Ausschluss von Veranstaltungen des eigenen Vereins besonders hoch.
- **Zahlende Gäste** (z. B. Konzertpublikum) haben mit dem Kauf einer Eintrittskarte einen Vertrag geschlossen. Ein Ausschluss ist auch hier nur durch einen sachlichen Grund (z. B. Störung der Veranstaltung) gerechtfertigt. Ggf. kann die Rückzahlung angefallener Kosten (Ticket, Fahrtkosten) erforderlich werden.
- **Sonstige Nicht-Mitglieder:** Gegenüber diesen Personen kann der Verein sein Hausrecht grundsätzlich ohne Angabe von Gründen ausüben und ihnen den Zutritt verweigern oder sie des Raumes verweisen.



Vereine ohne eigene Besitztümer sollten klären, ob sie per Pacht- oder Mietvertrag das Hausrecht übertragen bekommen haben. Das Hausrecht kann auch weitergegeben werden, beispielsweise wenn das Vereinsheim weitervermietet wird.

2.12. Kann ein Musikverein jemanden von einer Veranstaltung ausladen?

 **Ja**, ein Verein darf eine Person, die bereits zu einer Veranstaltung eingeladen wurde, auch wieder ausladen – und das ohne Begründung.



Falls die ausgeladene Person bereits Ausgaben hatte (z. B. für Reisekosten, Ticket), könnte sie deren Erstattung fordern, aber nur dann, wenn keine sachliche Begründung für die Ausladung vorliegt.

2.13 Gibt es bei der Vermietung an externe Gruppen einen Unterschied zwischen einem Vereinsheim (innen) und einem externen Veranstaltungsort (außen)?

 Es gibt keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen einem Vereinsheim (innen) und einer vereinseigenen Open-Air-Bühne (außen), wenn es darum geht, diese an Menschen oder Gruppen zu vermieten, die nicht zum Verein gehören. In beiden Fällen gilt: Der Verein muss nicht erklären, warum er die Räume oder Flächen nicht vermieten möchte. Wenn der Verein allerdings eine sachliche Begründung geben will, sollte er den möglichen Ablauf der Veranstaltung und mögliche Risiken oder Gefahren einschätzen.

Wenn der Verein eine Begründung geben möchte, kann es Unterschiede zwischen den Räumen (innen oder außen) geben, zum Beispiel wegen der Jahreszeit oder der Art der Veranstaltung.

 Bei einer Anmietung von Räumlichkeiten in einem Rathaus ist zu beachten, dass für eine städtische Verwaltung andere rechtliche Grundlagen gelten als für gemeinnützige Vereine. Für öffentliche Verwaltungen gilt das verfassungsrechtliche Ge-

bot der Chancengleichheit von Parteien ( Frage 1.3.). Demnach müssen Räumlichkeiten in Verwaltungsgebäuden und Rathäusern entweder an alle Parteien oder an keine vermietet werden. Für Vereine gilt die Abgabenordnung (Steuerrecht

bzw. Gemeinnützigkeitsrecht). Bei Veranstaltungen in Räumen des Vereins dürfen Unterschiede gemacht werden zwischen Parteien, wenn sie sachlich begründet sind ( Frage 2.10.).

2.14 Bedeutet parteipolitische Neutralität, dass ein Verein bei öffentlichen Veranstaltungen auch Vertreter*innen aller Parteien einladen muss?

 **Nein**, parteipolitische Neutralität im Sinne des Steuerrechts (Gemeinnützigkeit) bedeutet nicht, dass ein Musikverein Vertreter*innen aller politischen Parteien einladen muss. Es liegt im Ermessen des Vereins, ob er solche Einladungen überhaupt ausspricht oder nicht. Wenn der Verein jedoch Vertreter*innen einiger Parteien zu einer Veranstaltung, wie z. B. einer Podiumsdiskussion, einlädt, muss er in der Lage sein, die Auswahl der eingeladenen Vertreter*innen sachlich zu begründen – ebenso wie die Entscheidung, bestimmte Parteien oder deren Vertreter*innen nicht einzuladen.

Eine Einladung oder Nicht-Einladung von Parteivertreter*innen kann nicht einfach eingeklagt werden, solange der Verein sich an nachvollziehbare und sachliche Gründe hält und die entsprechenden Grundlagen dafür in der Satzung verankert sind. Die Veranstaltung sollte jedoch darauf ausgelegt sein, keine Partei zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Einladungen sollten auf Grundlage der Relevanz für das Thema der Veranstaltung und ohne parteipolitische Ausrichtung erfolgen.

Mögliche sachliche Begründungen:

- **Räumliche Kapazität** (z. B. bei einer Podiumsdiskussion ist nur wenig Platz auf der Bühne)
- **Repräsentation** von Mehrheits- und Oppositionsparteien (um Vielfalt und unterschiedliche Meinungen abzubilden)
- **Fokussierung** auf fachliche Themen (z. B. nur kultur-/musikpolitische Sprecher*innen oder Expert*innen zu einem bestimmten Thema)
- **Wahlbeteiligung** (die Parteien mit den meisten Stimmen bei der letzten Wahl könnten bevorzugt eingeladen werden)
- **Werte** des Vereins (wenn bestimmte Vertreter*innen gegen die klaren Werte des Vereins verstoßen, z. B. in Bezug auf Diskriminierung oder menschenfeindliche Äußerungen – hier braucht es jedoch eine sachliche und konkrete Begründung)

2.15. Wie kann ein Musikverein verhindern, dass Parteien oder Personen mit antidemokratischer Haltung an seinen Veranstaltungen teilnehmen?

Ein Musikverein entscheidet selbst, wer zu seinen Veranstaltungen eingeladen wird. Das muss auch nicht begründet werden, selbst bei öffentlichen Veranstaltungen.



Die Teilnahme an internen Sitzungen, wie z. B. Mitgliederversammlungen, wird durch die Vereinssatzung oder Geschäftsordnung geregelt. Wenn ein Mitglied oder Vereinsvorstand von solchen Treffen ausgeschlossen werden soll, muss dies sachlich begründet werden.

Wenn ein Verein ein Mitglied dauerhaft von seinen Veranstaltungen ausschließen möchte, hat er die Möglichkeit dafür mildere Sanktionen zu nutzen (z. B. dauerhaftes Verbot der Raumnutzung, Frage 3.3.). Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein sollte immer das letzte Mittel sein.

2.16. Welche Möglichkeiten hat ein Musikverein im Umgang mit Beschwerden oder Hasskommentaren im Netz?

Beschwerden ernst nehmen und prüfen:

Beschwerden – sei es zu organisatorischen oder inhaltlichen Themen – sollten stets ernst genommen und zeitnah geprüft werden. Ein offener, transparenter Umgang fördert das Vertrauen der Mitglieder und der Öffentlichkeit.

Handeln Sie schnell und konsequent:

1. **Dokumentieren:** Machen Sie Screenshots von den Kommentaren (inkl. Nutzernamen, Datum, Uhrzeit). Dies dient als Beweismittel.
2. **Löschen und Melden:** Entfernen Sie die Kommentare von Ihrer Seite und melden Sie die Inhalte und das Nutzerprofil beim Betreiber der Plattform (z. B. Facebook, Instagram) und bei zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Monitoring dazu betreiben. Eine Übersicht dieser Stellen finden Sie auf Seite 42).
3. **Nutzer*in blockieren:** Verhindern Sie weitere Kommentare, indem Sie den*die Nutzer*in blockieren.
4. **Strafanzeige:** Bei strafrechtlich relevanten Inhalten (z. B. Volksverhetzung, Beleidigung, Bedrohung) sollten Sie bei der Polizei Strafanzeige erstatten.

2.17

Wie sollte ein Musikverein oder übergeordneter Verband mit einer problematischen, vielleicht auch extremistischen Liedauswahl umgehen?

Musikvereine und Verbände haben das Recht und die Pflicht, im Rahmen ihres satzungsgemäßen Zwecks auf eine musikalische Auswahl zu achten, die mit den im Verein verankerten Werten im Einklang steht.

Suchen Sie zunächst das Gespräch und versuchen Sie, die Hintergründe zu verstehen. Verweisen Sie klar auf die in der Satzung verankerten Werte des Vereins. Die künstlerische Freiheit endet dort, wo die Grundwerte des Vereins oder die Gesetze verletzt werden. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Aufführung von Liedern mit extremistischen oder menschenverachtenden Inhalten im Rahmen von Vereinsveranstaltungen zu untersagen. Beharren Mitglieder darauf, stellt dies ein vereinsschädigendes Verhalten dar, das sanktioniert werden kann (📖 Kapitel 3, ab Frage 3.1.).

2.18

Haftet der Vorstand eines Musikvereins bei fehlerhafter Verwendung von Geldern mit Bezug zu extremistischen Aktivitäten?

👉 **Ja**, uneingeschränkt. Dies ist eines der größten Haftungsrisiken. Verwendet der Vorstand Gelder für verfassungsfeindliche Zwecke, kann dies zum sofortigen Entzug der Gemeinnützigkeit und zu hohen Steuernachforderungen führen. Darüber hinaus haften die Vorstandsmitglieder in einem solchen Fall persönlich mit ihrem Privatvermögen für den entstandenen Schaden. Je nach Art der unterstützten Aktivität können sie sich sogar strafbar machen.

2.19

Dürfen Spenden von Personen oder Organisationen mit rechtsextremen Bezügen angenommen werden?

Rechtlich gesehen gibt es kein Verbot, solche Spenden anzunehmen. Es ist jedoch dringend davon abzuraten. Die Annahme solcher Spenden setzt den Verein dem Vorwurf aus, extremistisches Gedankengut zu unterstützen, und kann zu massivem Ansehensverlust, dem Verlust von Fördergeldern und dem Austritt von Mitgliedern führen.

Rechtliche Aspekte, die bei einer Spendenannahme zu beachten sind:

- **Vereinszweck und Satzung:** Spenden müssen dem satzungsgemäßen Vereinszweck entsprechen und dürfen nicht im Widerspruch zu den im Verein verankerten Werten stehen. Die Annahme einer Spende aus extremistischen Quellen kann als Verstoß gegen die Satzungsgrundsätze (z. B. Demokratie, Toleranz) gewertet werden.
- **Haftungsrisiken:** Die Annahme von Geldmitteln aus extremistischen Quellen kann dem Verein und seinen Organen rechtlich schaden, z. B. durch den Vorwurf der Unterstützung verfassungswidriger Organisationen (§ 129 StGB) oder durch den Verlust seiner Gemeinnützigkeit.
- **Glaubwürdigkeit und Reputationsrisiko:** Die öffentliche Wahrnehmung eines Vereins, der solche Spenden annimmt, kann massiv geschädigt werden, was zu Mitgliederschwund, Fördermittelverlust und Imageschäden führt.

Ein Verein sollte eine klare Richtlinie haben, Spenden aus bekannten extremistischen Quellen abzulehnen. 📄 **Auf Seite 31 finden Sie eine Musterrichtlinie zur Spendenannahme.**

2.20.

Können Spender*innen durch ihre Gesinnung den Musikverein in Misskredit bringen?

 **Ja**, absolut. Die Öffentlichkeit verbindet den Verein unweigerlich mit seinen prominenten Förder*innen. Wenn bekannt wird, dass ein Verein von Extremist*innen finanziell unterstützt wird, fällt deren Gesinnung auf den Verein zurück – unabhängig von der eigentlichen Arbeit des Vereins. Der Imageschaden kann irreparabel sein. Hiervor schützt eine verbindliche Richtlinie zur Spendenannahme.

 **Auf Seite 31 finden Sie eine Musterrichtlinie zur Spendenannahme.**

2.21.

Muss man Fördermittelgeber informieren, wenn es Hinweise auf rechtsextreme Unterwanderung gibt?

 **Ja**. In den meisten Förderverträgen bzw. Zuwendungsbescheiden ist eine Klausel enthalten, welche den Empfänger verpflichtet, den Fördermittelgeber über alle Umstände zu informieren, die die Durchführung des Projekts oder die Integrität des Vereins gefährden könnten. Rechtsextreme Tendenzen gehören definitiv dazu. Ein proaktives und transparentes Vorgehen ist hier immer der beste Weg, um Vertrauen zu erhalten und nicht den Vorwurf der Verschleierung aufkommen zu lassen.

 **Auf Seite 32 finden Sie eine Musterklausel für den Fördervertrag.**



3 FÜR DEN ERNSTFALL

Was müssen wir über vereinsschädigendes Verhalten wissen?

WIR SIND
NICHT NUR
VERANTWORT
LICH FÜR DAS
WAS WIR TUN
SONDERN
AUCH FÜR
DAS WAS
WIR NICHT
TUN.

3.1 Vereinsschädigendes Verhalten im Musikverein – was bedeutet das und welche Folgen kann es haben?

In einem Musikverein haben Mitglieder nicht nur Rechte, sondern auch dauerhafte Pflichten gegenüber dem Verein. Eine davon ist die sogenannte Treuepflicht: Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele und Werte des Vereins zu unterstützen und dem Verein nicht zu schaden – durch aktives Mitwirken (z. B. durch Engagement im musikalischen oder organisatorischen Bereich) oder durch das Unterlassen von schädigendem Verhalten.

Verhalten gilt dann als vereinsschädigend, wenn es den Zwecken, Werten oder Interessen des Vereins widerspricht. Bei Musikvereinen liegt der Vereinszweck häufig in der Förderung des gemeinsamen Musizierens, der musikalischen Bildung und der kulturellen Teilhabe. Dabei spielen auch soziale Werte eine wichtige Rolle, etwa Respekt, Toleranz, Inklusion und ein friedliches Miteinander.

Wenn ein Mitglied z. B. rassistische, diskriminierende oder gewaltverherrlichende Äußerungen tätigt oder sich entsprechend verhält, widerspricht das klar diesen Grundwerten. Solche Handlungen gelten als vereinsschädigend – unabhängig davon, ob sie im Rahmen einer Probe, bei einem Konzert oder außerhalb des Vereins (z. B. in sozialen Medien oder auf öffentlichen Veranstaltungen oder Demonstrationen) stattfinden.

! Auch einmaliges Verhalten kann bereits ausreichen, um als vereinsschädigend gewertet zu werden und kann im Einzelfall sogar zum Ausschluss aus dem Verein führen. Deshalb ist es entscheidend, dass sich alle Mitglieder nicht nur musikalisch, sondern auch im sozialen Miteinander verantwortungsbewusst und loyal gegenüber dem Verein verhalten.

! Die Entscheidung, ob ein Verhalten als vereinsschädigend einzustufen ist, trifft das zuständige Gremium des Vereins – zum Beispiel der Vorstand oder ein speziell benannter Ausschuss. Dies muss in der Satzung bestimmt werden, sonst übernimmt die Mitgliederversammlung diese Rolle. Dieses Gremium hat dabei in der Regel einen gewissen Beurteilungsspielraum, den es sorgfältig nutzen muss.

! Je gravierender der Vorfall, desto weniger Spielraum bleibt: Wenn der Verein ernsthaft geschädigt oder sein Ruf erheblich beeinträchtigt wird, muss das Gremium handeln – zum Schutz des Vereins und seiner Gemeinschaft.

Diese Aussagen gelten auch für Verbände, da sie auch eingetragene Vereine sind. Verbandsschädigendes Verhalten zeichnet sich dadurch aus, dass ein Verbandsmitglied den Vereinszwecken zuwiderhandelt. Mitglieder von Verbänden sind meist Musikverbände oder -vereine, aber auch zum Teil Einzelpersonen. Auch Mitgliedsvereine und -verbände bzw. ihre Vertreter*innen haben Loyalitätspflichten. Sie dürfen sich z. B. nicht öffentlich gegen gesellschaftspolitische Zwecke und Werte ihres Dachverbandes positionieren.



3.2 Wer entscheidet, ob das Verhalten eines Mitglieds dem Verein schadet?

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schreibt vor, dass ein Verein oder Verband mindestens zwei Organe haben muss: die Mitgliederversammlung und den Vorstand. Viele Vereine und Verbände haben zusätzlich weitere Gremien wie z. B. eine Geschäftsführung oder ein geschäftsführendes Präsidium – diese sind jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern freiwillig eingerichtet. Grundsätzlich gilt: Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, sofern

in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Man spricht hier von einer sogenannten Allzuständigkeit.

Das bedeutet: Theoretisch könnte die Mitgliederversammlung auch darüber entscheiden, ob ein Verhalten als vereinsschädigend gilt. In der Praxis ist das allerdings oft zu aufwendig oder unpraktisch, insbesondere in größeren Vereinen. Daher kann – und sollte – in der Satzung genau festgelegt werden, welches Gremium oder Organ diese Aufgabe übernimmt.

3.4 Kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es in einer vom Verfassungsschutz als rechtsextrem eingestuften Organisation aktiv ist?

 **Ja**, ein Ausschluss ist möglich, insbesondere wenn die Satzung des Vereins eine entsprechende Grundlage bietet. Wenn ein Verein sich in seiner Satzung ausdrücklich zu demokratischen Werten bekennt und die Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen für unvereinbar erklärt, kann die aktive Mitgliedschaft in einer solchen Organisation ein Grund für den Ausschluss sein.



Handelt es sich bei der Organisation um eine Partei, hat die Rechtsprechung (bestätigt durch das Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 2.2.2023 – 1 BvR 187/21) klargestellt, dass ein Ausschluss allein wegen der Parteizugehörigkeit zulässig ist, sofern die Satzung dies vorsieht. Die grundgesetzlich geschützte Vereinsautonomie erlaubt es einem Verein, seine Werte zu schützen, auch wenn dies die parteipolitische Zugehörigkeit eines Mitglieds betrifft. Ein zusätzliches vereinsschädigendes Verhalten ist dann nicht erforderlich.

Das Bundesverfassungsgericht hat folgende Klausel als zulässig erachtet:

„Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden. Das Merkmal des Extremismus ist insbesondere dann erfüllt, wenn das Bundesamt für Verfassungsschutz oder eines der Landesämter die betreffende Organisation mindestens als Verdachtsfall eingestuft hat.“

Enthält die Satzung also eine solche Bestimmung, dann kann ein Mitglied auch wegen bloßer Mitgliedschaft in einer als extremistisch eingestuften Organisation/Partei aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Parteienprivileg aus Art. 21 GG tritt dann zurück.

3.3 Darf ein Musikverein ein Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten direkt ausschließen – oder sind zuerst mildere Sanktionen erforderlich?

Ein Ausschluss aus dem Verein sollte immer als letztes Mittel betrachtet werden. Das bedeutet: Ein sofortiger Ausschluss ist grundsätzlich möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Im Gegenteil – in vielen Fällen kann und sollte zunächst geprüft werden, ob mildere Sanktionen ausreichen. Wichtig ist die Verhältnismäßigkeit: Die Reaktion des Vereins muss dem jeweiligen Verhalten angemessen sein. Dafür müssen alle Umstände des Einzelfalls sorgfältig, sachlich und vollständig geprüft werden. In besonders schweren Fällen kann ein Ausschluss gerechtfertigt sein – in anderen Fällen sind Ermahnungen, Verwarnungen oder Auflagen die passendere Reaktion.

Sanktionen haben dabei nicht nur eine strafende, sondern auch eine präventive Funktion: Sie sollen dazu beitragen, künftiges vereinsschädigendes Verhalten zu vermeiden. Der gesamte Vorgang – von der Feststellung des Fehlverhaltens bis zur Entscheidung über mögliche Konsequenzen – muss in einem geordneten Verfahren ablaufen. Das bedeutet:

- Es braucht klare interne Regeln im Verein oder Verband
- und die betroffene Person muss die Möglichkeit haben, angehört zu werden, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Nur ein faires und transparentes Verfahren stellt sicher, dass alle Beteiligten geschützt sind – sowohl der Verein als auch das betroffene Mitglied. Neben dem Ausschluss stehen Vereinen und Verbänden zahlreiche weitere Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung – sowohl gegenüber einzelnen Personen (natürliche Personen) als auch gegenüber Organisationen (juristische Personen).

Gegen Einzelpersonen sind z. B. möglich:

- Verwarnung
- (zeitlich begrenztes oder dauerhaftes) Verbot der Nutzung von Vereinsräumen oder Ausübung eines Amts
- Entzug von Stimmrechten und Funktionen
- Kontakt- oder Betreuungsverbote, z. B. gegenüber Jugendlichen
- Geldstrafen
- Mediation oder Ausgleichsgespräche

Gegen juristische Personen (z. B. Vereine im Verband):

- Verwarnung
- Geldstrafe
- Ausschluss vom Spielbetrieb
- Entzug von Mitwirkungsrechten
- Nutzungsverbote für Verbands-einrichtungen

Sanktionen müssen verhältnismäßig sein. Sie dürfen nicht zu hart, aber auch nicht zu mild ausfallen. Ziel ist immer ein wirksamer Schutz des Vereins oder Verbands.

3.5 Können persönliche Äußerungen eines Mitglieds zu Sanktionen oder einem Ausschluss aus dem Musikverein führen?

Ja, denn auch persönliche Äußerungen zählen zum Verhalten eines Mitglieds – und können dann als vereinsschädigend gewertet werden, wenn sie den Zielen, Werten oder dem Ansehen des Vereins widersprechen.

Ob eine Äußerung tatsächlich eine Sanktion rechtfertigt (z. B. Ermahnung oder Ausschluss), muss im Einzelfall sorgfältig geprüft werden – unter Beachtung der bereits genannten Voraussetzungen (z. B. Verhältnismäßigkeit, geordnetes Verfahren).

4. GUT ZU WISSEN

Umgang mit parteipolitischen
Realitäten vor Ort



4.1. Welche rechtlichen Folgen hätte es für einen Musikverein, wenn eine Person mit antidemokratischer Haltung an die Spitze der Stadt oder des Landkreises gewählt wird?

Für einen Musikverein hat das rechtlich keine direkten Auswirkungen. Musikvereine sind privatrechtlich organisiert und unterliegen der Vereinigungsfreiheit, die im Grundgesetz verankert ist. Das bedeutet: Ein Verein kann seine internen Angelegenheiten selbstständig regeln, unabhängig davon, wer in der Kommunalpolitik an der Spitze steht.

! **Kommunale Amts- oder Mandatsträger*innen haben keine Weisungsbezugnis gegenüber dem Verein und sind nicht automatisch Teil des Vereins oder seiner Entscheidungsstrukturen. Musikvereine können also weiterhin eigenständig nach ihren Werten und Zielen handeln – auch dann, wenn diese ausdrücklich für Demokratie, Vielfalt und kulturellen Zusammenhalt stehen.**

4.2. Welche Möglichkeiten hat ein Musikverein, gegen antidemokratische Entscheidungen von politischen Amtsträger*innen vorzugehen, die gegen den Verein gerichtet sind?

Wenn politische Entscheidungen gegen den Verein antidemokratisch sind, bestehen für den Musikverein gute Chancen, diese vor einem Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Zum Beispiel kann der Verein gegen eine ungerechtfertigte Ablehnung der Nutzung von Proberäumen, Veranstaltungsorten oder Übungsstätten klagen. Solche Ablehnungen müssen sachlich gerechtfertigt sein. Entscheidungen, die auf antidemokratischen Einstellungen oder Verhaltensweisen beruhen, sind in der Regel nicht sachgemäß und daher anfechtbar. Der Musikverein sollte in solchen Fällen rechtlichen Rat einholen und gegebenenfalls den Rechtsweg beschreiten, um seine Interessen und die Förderung der Amateurmusik zu schützen.

4.3. Ein Musikverein möchte keine öffentliche Auseinandersetzung mit einer*einem antidemokratischen Amtsträger*in führen. Drückt der Verein mit Schweigen seine Zustimmung aus?

🗣️ **Nein**, Schweigen bedeutet nicht automatisch Zustimmung, aber auch keine klare Ablehnung. Allerdings kann der Verein durch sein Verhalten oder Handeln neben dem Schweigen durchaus deutlich machen, ob er die Positionen ablehnt oder nicht unterstützt. Das bedeutet: Auch ohne öffentliche Stellungnahme kann der Musikverein seine Haltung zum Beispiel durch die Pflege eines respektvollen, demokratischen Miteinanders oder die Förderung von Vielfalt und Toleranz zeigen. In manchen Fällen ist ein wertebewusstes Schweigen eine hilfreiche Strategie im Umgang mit Agenda Setting von antidemokratischen Akteur*innen.

5. FÜR DEN VEREINSALLTAG

Vorlagen, Musterformulierungen und Hilfestellungen

Die folgenden Texte und Vorlagen sind unverbindliche Muster und Formulierungshilfen. Sie können und sollen eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Es wird dringend empfohlen, jede Satzungsänderung und jeden Vertrag vor der Verabschiedung mithilfe einer juristischen oder notariellen Beratung prüfen zu lassen.

Haftungsausschluss:

Diese Mustervorlagen sind mit Sorgfalt recherchiert und sollen Ihnen als Orientierungshilfe dienen, indem sie Sie bei der Entlastung Ihres Ehrenamtes mit grundlegenden rechtlichen Anhaltspunkten unterstützen. Es wird dabei jegliche Form der Haftung bzgl. angesprochener Inhalte ausgeschlossen.

Aus der Praxis für die Praxis!

Alle Materialien in diesem Kapitel stehen als direkt nutzbare Versionen auf

☑ WWW.FRAG-AMU.DE/
MATERIALIEN-DEMOKRATIE-SCHUETZEN

zur Verfügung. Scannen Sie den jeweiligen QR-Code, um sich das Dokument herunterzuladen.

Das Kreisverbandsjugendblasorchester Rottweil-Tuttlingen beim Wettbewerb für Auswahlorchester 2022.
© Tobias Frommer



Selbstcheck für Vereine

Dieser Selbstcheck lädt Musikvereine dazu ein, die eigenen demokratischen Strukturen und Handlungsweisen kritisch zu reflektieren. Er orientiert sich an bewährten Konzepten wie dem Institutionellen Selbstcheck zu Rassismus von IDA e. V. sowie dem Reflexionsansatz „Von innen nach außen“ der Deutschen Sportjugend.

Ziel ist es, durch gezielte Fragen Impulse zu setzen: Wo stehen wir als Verein bezüglich Mitbestimmung, Transparenz, Teilhabe und Vielfalt – und wo wollen wir hin?

Der Selbstcheck versteht sich als Werkzeug zur Selbstreflexion, nicht als Bewertung von außen. Er soll Gespräche anregen, Veränderungen ermöglichen und die demokratische Kultur im Verein nachhaltig stärken. Denn Demokratie beginnt im Kleinen – im Probenraum, im Vereinsvorstand, bei der Abstimmung über das nächste Konzert.

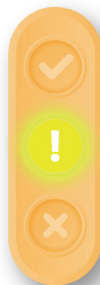
Jede Frage wird einzeln beantwortet.

Zur leichten Einordnung der Antworten steht das Ampelsystem zur Verfügung. Es verdeutlicht auf einen Blick, in welchen Bereichen der Verein optimal aufgestellt ist, noch etwas nachjustieren sollte oder konkreter Handlungsbedarf besteht.



GRÜN

bedeutet, dass der Verein in diesem Bereich gut aufgestellt ist, Regeln und Strukturen oder auch festgeschriebene Dokumente oder Prozesse vorliegen.



GELB

bedeutet, dass sich der Verein bereits mit der Thematik beschäftigt, eventuell schon Prozesse angestoßen oder Dokumente oder Richtlinien formuliert hat, diese aber ausbaufähig sind bzw. weiterentwickelt werden sollten.



ROT

bedeutet, dass der Verein in diesem Bereich noch nicht aktiv ist, und keine festgelegten Strukturen, Prozesse, Richtlinien und Dokumente existieren. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.



1. Vereinsstruktur und Transparenz

- Wie sind Entscheidungswege im Verein geregelt – sind sie transparent und nachvollziehbar?
- Haben alle Mitglieder Zugang zu wichtigen Informationen und Sitzungen?
- Ist der Vorstandsvorsitz oder die Leitung frei rotierbar und sind grundsätzlich alle Beteiligten offen und barrierearm wähl- bzw. bestimmbar?
- Gibt es klare Regelungen zu Amtszeiten, Wiederwahl und Amtsübergabe?
- Werden wichtige Informationen (z. B. Termine, Zugang zu Sitzungen, Protokolle oder Ergebnisse von Versammlungen) regelmäßig dokumentiert und für alle gut zugänglich kommuniziert?

✓	!	✗
☐	☐	☐
☐	☐	☐
☐	☐	☐
☐	☐	☐
☐	☐	☐

2. Beteiligung und Mitbestimmung

- Werden Mitglieder (inkl. Jugend, neue Musiker*innen, Eltern) aktiv zur Mitbestimmung eingeladen und gibt es Strukturen, die dies fördern?
- Wie häufig finden Vereinsversammlungen oder Mitglieder-gespräche statt und wer ist eingeladen (z. B. auch ehrenamtlich Aktive, Chor- oder Orchestermmitglieder)?
- Finden regelmäßige Feedback- oder Austauschrunden statt – z. B. zu Probenabläufen, Vereinsprojekten oder Konflikten und gibt es Formate, bei denen z. B. ehrenamtlicher Nachwuchs, Eltern oder Publikum eigene Ideen einbringen?
- Werden Mitglieder aktiv ermutigt, Vorschläge oder Kritik zu äußern – und wie wird mit Kritik oder mit unterschiedlichen Meinungen oder Konflikten umgegangen?
- Werden Entscheidungen gemeinsam nach Mehrheit und Konsensprinzip getroffen?

✓	!	✗
☐	☐	☐
☐	☐	☐
☐	☐	☐
☐	☐	☐
☐	☐	☐

3 Vielfalt und Inklusion

- Wie vielfältig ist die Mitgliederstruktur, z. B. in Bezug auf Alter, Geschlecht, Herkunft, Behinderung, soziale Hintergründe oder sexuelle Orientierung?
- Gibt es Barrieren, (unbewusste) Schwellen oder Zugangsbeschränkungen (z. B. Gebühren, Sprache, Mobilität, Zeit), die Menschen vom Mitmachen abhalten und wie werden diese angegangen?
- Werden inklusionsfördernde Maßnahmen (z. B. Räume, Materialien, Veranstaltungen barrierefrei, gendergerecht und mehrsprachig gestalten) aktiv geplant und umgesetzt?
- Gibt es ein Bewusstsein dafür, wie institutionelle Barrieren (z. B. Sprache, Herkunft) Menschen ausschließen?
- Wie werden neue Mitglieder willkommen geheißen und integriert?

✓	!	✗
☐	☐	☐
☐	☐	☐
☐	☐	☐
☐	☐	☐
☐	☐	☐

4 Demokratieverständnis und Wertebildung

- Versteht der Verein sich selbst als Lernort demokratischer Werte (z. B. Meinungspluralität, Respekt, Konfliktfähigkeit, Toleranz, Teilhabe, Gleichwertigkeit)?
- Welche Rolle spielen Musikprojekte als Plattform für Demokratieförderung und wird Musik im Verein auch genutzt, um gesellschaftlich relevante Themen (z. B. Frieden, Gerechtigkeit, Erinnerung) zu thematisieren?
- Gibt es Angebote zu Demokratiebildung (z. B. Workshops, Diskussionen, Projekte) und werden demokratische Werte aktiv kommuniziert, thematisiert und gelebt?
- Wie reflektiert der Verein über sein eigenes demokratisches Selbstverständnis und gibt es eine Auseinandersetzung mit der eigenen Vereinsgeschichte in Bezug auf gesellschaftliche Entwicklungen (z. B. NS-Zeit, Diversität)?

✓	!	✗
☐	☐	☐
☐	☐	☐
☐	☐	☐
☐	☐	☐

5. Selbstreflexion und Schulung

- Werden regelmäßig interne Reflexionsprozesse oder Checks durchgeführt (z. B. institutionalisierte Feedbackrunden)?
- Gibt es Schulungen zu Themen wie z. B. Diversität, Umgang mit Machtstrukturen und Diskriminierung?
- Werden neue Mitglieder (z. B. im Vorstand) in ihre Rolle eingeführt – auch mit Blick auf Werte und Verantwortung?
- Wird dokumentiert, wie Erkenntnisse aus Reflexionen, Konflikten, Austritten oder Krisen in Verbesserungen umgesetzt wurden?
- Ist der Verein offen dafür, sich im Umgang mit problematischen Verhaltensweisen externe Unterstützung zu holen (z. B. Beratung, Mediation, Prozessbegleitung)?

✓	!	✗
☐	☐	☐
☐	☐	☐
☐	☐	☐
☐	☐	☐
☐	☐	☐

6. Kommunikation und Außenwirkung

- Wie kommuniziert der Verein demokratische Prozesse und seine Haltung zu Vielfalt, Demokratie und Teilhabe nach außen (z. B. Website, Social Media, Newsletter, Flyer)?
- Werden Mitglieder und Außenstehende eingeladen, aktiv Feedback zu geben?
- Sind Kommunikationskanäle offen für Rückmeldungen, Kritik, Fragen – auch anonym oder barrierearm und gibt es eine*n Ansprechpartner*in für Kritik, Anliegen oder Beschwerden?
- Wie reagiert der Verein/Verband öffentlich auf gesellschaftliche Spannungen wie extremistische Vorfälle, Diskriminierung oder Kulturdebatten?
- Werden Konflikte und Lernprozesse in der Öffentlichkeit sichtbar und reflektiert?

✓	!	✗
☐	☐	☐
☐	☐	☐
☐	☐	☐
☐	☐	☐
☐	☐	☐

This image shows a single sheet of white, lined notebook paper. The paper has horizontal ruling lines spaced evenly down its length. At the bottom right corner, there is a large, bold, blue number '4'. The paper appears slightly aged or off-white.



MUSTERFORMULIERUNGEN UND VORLAGEN

i Scannen Sie den jeweiligen QR-Code, um die entsprechende Vorlage bzw. Musterformulierung auf WWW.FRAG-AMU.DE/MATERIALIEN-DEMOKRATIE-SCHUETZEN herunterzuladen



Musterformulierung (für die Vereinssatzung) Werte- und Extremismusklausel

Diese Klausel schafft eine klare rechtliche Grundlage für den Umgang mit antidemokratischem Verhalten.

§ [Nummer] Grundsätze und Werte des Vereins

(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.



Musterformulierung Leitbild

Ein Leitbild fasst die Werte und Ziele des Vereins für die Öffentlichkeit und die Mitglieder zusammen. Es ist weniger juristisch, aber ein wichtiges Instrument der Außendarstellung. Rechtlich relevant ist immer die Satzung.

Leitbild des [Name des Vereins] e.V.

Präambel: Musik verbindet Menschen. Als [Art des Vereins, z.B. Chor, Orchester] sind wir ein lebendiger Teil der Zivilgesellschaft. Wir schaffen einen Raum, in dem Menschen unabhängig von Herkunft, Alter, Geschlecht oder Weltanschauung durch die gemeinsame Sprache der Musik zusammenkommen.

Unsere Werte:

- **Respekt & Toleranz:** Wir pflegen einen offenen und respektvollen Umgang miteinander. Diskriminierung, Rassismus und jede Form von Menschenfeindlichkeit haben bei uns keinen Platz.
- **Demokratie & Teilhabe:** Wir sind ein demokratisch organisierter Verein. Entscheidungen werden transparent getroffen, und wir ermutigen alle Mitglieder zur aktiven Mitgestaltung.
- **Gemeinschaft:** Wir verstehen uns als eine solidarische Gemeinschaft, in der jede Stimme zählt und jede*r Einzelne Verantwortung für das Gelingen des Ganzen trägt.

Unsere Ziele: Wir wollen [z.B. die Freude am gemeinsamen Musizieren fördern, das kulturelle Leben in unserer Gemeinde bereichern und einen Beitrag zur Völkerverständigung leisten].

i Auch der BMCO hat ein eigenes Leitbild.
Das finden Sie [hier WWW.BUNDESMUSIKVERBAND.DE/BMCO-2](http://WWW.BUNDESMUSIKVERBAND.DE/BMCO-2)



Musterformulierung

Haus- oder Probenraumordnung

Diese Ordnung regelt das konkrete Miteinander in den Vereinsräumen.

Hausordnung für die Räumlichkeiten des [Name des Vereins] e. V.

1. **Geltungsbereich:** Diese Hausordnung gilt für alle Mitglieder, Gäste und Nutzer*innen unserer Vereins- und Probenräume in der [Adresse].
2. **Grundsatz des respektvollen Miteinanders:** Alle Anwesenden verpflichten sich zu einem fairen, toleranten und respektvollen Umgang. Äußerungen und Handlungen, die rassistischer, sexistischer, homophober oder anderweitig diskriminierender Natur sind, werden nicht geduldet.
[Hinweis: Idealerweise sind die Formulierungen zur Wertschätzung des Vereins dieselben wie die in der Satzung.]
3. **Verbot von extremistischer Propaganda:** Das Verteilen oder Auslegen von Materialien extremistischer Organisationen sowie das Tragen von Symbolen, die mit solchen Organisationen in Verbindung stehen, ist in unseren Räumen untersagt.
4. **Hausrecht:** Der Vorstand übt das Hausrecht aus. Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen, kann der Zutritt verweigert oder ein Hausverbot erteilt werden.



Vorlage

Aushang »Hausordnung«

Dieser Aushang ist nur verbindlich, wenn die jeweiligen Werte in der Satzung des Vereins entsprechend hinterlegt sind.

Hausordnung – Kein Platz für Menschenfeindlichkeit

Unser Verein steht für ein respektvolles, demokratisches und diskriminierungsfreies Miteinander.

In diesen Räumen gilt daher:

- ✗ Rassistische, antisemitische, sexistische oder anderweitig menschenverachtende Äußerungen sind **nicht erlaubt**.
- ✗ Das Tragen oder Zeigen extremistischer, nationalistischer oder diskriminierender Symbole oder Kleidung ist **verboten** – auch dann, wenn diese nicht strafrechtlich verfolgt werden.
- ✗ Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) sind ausdrücklich **untersagt**.
- 🔔 **Verstöße führen zum sofortigen Hausverweis.** Bei schwerwiegendem Verhalten behalten wir uns rechtliche und vereinsrechtliche Schritte vor.

Wir nutzen unser Hausrecht, um einen sicheren Raum für alle zu gewährleisten.

Musik verbindet – Hass trennt.

Danke, dass du Teil eines offenen und respektvollen Miteinanders bist!

Der Vorstand des Vereins [Name einsetzen]

Gültig ab: [Datum]



Musterformulierung (für Mietverträge) **Ablehnungsklausel**

*Diese Klausel sichert den Verein bei der Vermietung seiner Räume an Externe ab. **

§ [Nummer] Nutzungszweck und Vorbehalt

Der Mieter versichert, dass die geplante Veranstaltung dem in der Satzung des Vermieters verankerten Wortlaut zu den Werten und Grundsätzen eines toleranten und demokratischen Miteinanders nicht widerspricht. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Vermietung zu verweigern oder einen bereits geschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rahmen der Veranstaltung rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Inhalte verbreitet werden sollen.



Musterformulierung (für die Vereinssatzung) **Kriterien für Mitgliederausschluss**

Diese Klausel schafft eine klare rechtliche Grundlage für den Ausschluss von Mitgliedern bei vereinschädigendem Verhalten.

§ [Nummer] Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:

- a. gegen die in der Satzung festgelegten Werte, insbesondere das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, verstößt.
- b. rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen tätigt oder verbreitet.
- c. Mitglied in einer extremistischen Organisation ist.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

[Wenn eine basisdemokratische Entscheidung unter Einbeziehung der Mitgliederversammlung gewünscht ist, kann folgende Klausel hinzugefügt werden:]

Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses des Vorstandes gegen diesen Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

* Idealerweise wird auch in solchen Verträgen auf die eigene Satzung und die dort klar definierten Werte verwiesen.



Präambel: Der Musikverein *[Name]* ist ein Verein, der auf Grundlage seiner Satzung und seines Leitbilds Werte wie Respekt, Toleranz, Demokratie und Vielfalt fördert. Die Annahme von Spenden ist für die Verwirklichung unserer Ziele wichtig. Gleichzeitig verpflichten wir uns, nur solche Spenden anzunehmen, die mit den in unserer Satzung verankerten Grundsätzen vereinbar sind.

1. Grundsatz der Freiwilligkeit und Transparenz

Spenden werden grundsätzlich freiwillig und ohne Gegenleistung entgegengenommen. Die Herkunft der Spenden wird transparent dokumentiert.

2. Ausschluss von Spenden aus problematischen Quellen

Der Verein lehnt aufgrund der in seiner Satzung verankerten Grundsätze Spenden ab, die von Personen, Organisationen oder Unternehmen stammen, die:

- verfassungsfeindliche, extremistische, diskriminierende oder gewaltverherrlichende Inhalte vertreten oder fördern,
- in Zusammenhang mit illegalen oder kriminellen Aktivitäten stehen,
- den Vereinswerten widersprechen oder den Ruf des Vereins schädigen können.

3. Prüfung der Spendenherkunft

Vor Annahme von größeren Spenden (ab *[Betragsgrenze, z.B. 500 Euro]*) oder bei begründetem Zweifel wird die Herkunft der Spende geprüft. Dabei wird die politische, gesellschaftliche und rechtliche Einordnung des*der Spender*in berücksichtigt.

4. Entscheidungskompetenz

Über die Annahme oder Ablehnung von Spenden entscheidet der Vorstand nach Anhörung gegebenenfalls externer Beratungen.

5. Umgang mit abgelehnten Spenden

Spenden, die abgelehnt werden, werden dem*der Spender*in unverzüglich und höflich mit Begründung zurückgegeben. Bereits erhaltene Spenden werden – soweit möglich – zurückerstattet.

6. Dokumentation und Transparenz

Alle Spenden und Entscheidungen zur Annahme oder Ablehnung werden schriftlich dokumentiert und mindestens *[z.B. 5 Jahre]* archiviert.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Spendenquellen werden nur mit Einwilligung der Spender*innen veröffentlicht. Im Falle problematischer Spenden wird die Öffentlichkeit, wenn erforderlich, sachlich informiert, um den Ruf des Vereins zu schützen.

8. Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder und Organe des Vereins ab dem *[Datum]*. Sie ist Bestandteil der Vereinsordnung und wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht.



Musterformulierung Honorarverträge

*Diese Klausel stellt sicher, dass auch externe Dienstleister *innen die Werte des Vereins kennen und respektieren.**

§ [Nummer] Bekenntnis zu den Vereinswerten

Der bzw. die Auftragnehmer*in (Dirigent*in/Dozent*in) hat die Satzung und das Leitbild des Vereins zur Kenntnis genommen. Er/Sie verpflichtet sich, im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit für den Verein dessen Werte, insbesondere das Bekenntnis zu Toleranz und einem diskriminierungsfreien Miteinander, zu achten und zu fördern.

** Idealerweise wird auch in solchen Verträgen auf die eigene Satzung und die dort klar definierten Werte verwiesen.*



Musterklausel Meldepflicht bei Weiterleitung von Fördermitteln

Diese Klausel kann je nach Einzelfall und Art des Förderprogramms angepasst werden. Es empfiehlt sich, die Klausel im Kontext der allgemeinen Vertragsbedingungen und der jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen.

§ [Nummer] Mitteilungspflichten und Zusammenarbeit

1. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Fördermittelgeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die auf eine rechtsextreme Unterwanderung, extremistische Aktivitäten oder sonstige Umstände hinweisen, die den Förderzweck, den Ruf des Fördermittelgebers oder die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gefährden können.
2. Dies umfasst insbesondere Hinweise auf Aktivitäten oder Strukturen innerhalb des Zuwendungsempfängers, die verfassungswidrig, diskriminierend oder gewaltverherrlichend sind oder die gegen die Grundwerte der Demokratie und Menschenwürde verstoßen.
3. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in solchen Fällen eng mit dem Fördermittelgeber zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Informationen zur Aufklärung und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zur Verfügung zu stellen.
4. Unterlässt der Zuwendungsempfänger die erforderliche Mitteilung oder Zusammenarbeit, behält sich der Fördermittelgeber das Recht vor, die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern und/oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

NOTIZEN

This image shows a full page of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. At the bottom center, there is a faint, light gray watermark logo that appears to be a stylized letter 'F' or a similar symbol. The paper has a slightly textured appearance.

CHECKLISTEN UND DOKUMENTE FÜR DEN ERNSTFALL



Checkliste

Vorgehensweise für den Umgang mit extremistischen Äußerungen bei Veranstaltungen

1. Sofortiges Einschreiten – akute Situation vor Ort

- ✓ Ruhe bewahren und Sicherheit gewährleisten
 - Eigene Sicherheit und die der anderen Gäste haben Vorrang
 - Keine Konfrontation ohne Rückendeckung
 - Bei eskalierender Lage: Sicherheitsdienst oder Polizei informieren
- ✓ Hausrecht durchsetzen (falls zutreffend)
 - Betroffene Person(en) direkt und bestimmt auffordern, extremistische Äußerungen zu unterlassen
 - Bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verhalten: Verweis der Veranstaltung (Hausverbot)
 - Hausverbot möglichst mit Zeugen durchsetzen
- ✓ Zeug*innen sichern
 - Umstehende Personen bitten, das Geschehen zu bezeugen
 - Namen und Kontaktdaten der Zeug*innen erfassen (mit Einverständnis)
 - Ggf. Sicherheitsdienst einbinden

2. Dokumentation des Vorfalls

- ✓ Zeitnah schriftlich festhalten:
 - Datum, Uhrzeit, Ort der Veranstaltung
 - Beteiligte Personen (Name, Beschreibung, ggf. Foto mit Zustimmung)
 - Wortlaut oder Inhalt der extremistischen Äußerung (wörtlich, sinngemäß)
 - Verhalten der betroffenen Person (z. B. aggressiv, laut, ruhig)
 - Reaktionen der Umstehenden/Stimmung im Raum
 - Eigene Maßnahmen (z. B. Ermahnung, Hausverbot, Polizei gerufen)
- ✓ Beweismittel sichern:
 - Fotos, Videos (wenn vorhanden & rechtlich zulässig)
 - Chatnachrichten oder schriftliche Aussagen (z. B. Flyer, Banner)
 - Aussagen von Zeug*innen protokollieren (Unterschrift, Datum)

3. Externe Meldung (bei Bedarf)

- ✓ Polizei oder Staatsschutz informieren, wenn:
 - strafrechtlich relevante Aussagen gefallen sind (Volksverhetzung, Holocaustleugnung etc.)
 - eine Gefährdungslage bestand
 - Wiederholungstäter*innen bekannt sind
- ✓ Beratungsstellen oder Verfassungsschutz kontaktieren, z. B.:
 - Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus
 - Lokale Netzwerke für Demokratie

4. Nachbereitung im Vorstand/Organisationsteam

- ✓ Interne Aufarbeitung:
 - Vorfall dem Vorstand oder der dafür zuständigen Person schildern
 - Gemeinsame Bewertung: War Verhalten extremistisch? Welche Konsequenzen folgen?
- ✓ Maßnahmen beschließen:
 - Hausverbot schriftlich bestätigen (ggf. per Einschreiben)
 - Eventuell Strafanzeige erstatten
 - Krisenkommunikation vorbereiten (Presse, Teilnehmende, Öffentlichkeit)
- ✓ Präventionsmaßnahmen einleiten:
 - Schulung von Personal & Ehrenamtlichen zum Umgang mit Extremismus
 - Klare Hausordnung/Verhaltenskodex bei Veranstaltungen aufstellen
 - Sicherheitskonzept überarbeiten
 - Satzung aktualisieren inkl. Ergänzung von Werten und Grundsätzen

5. Kommunikation (nach außen, falls nötig)

- ✓ Offizielle Stellungnahme vorbereiten:
 - Nur nach Rücksprache im Vorstand/mit Pressestelle
 - Klare Abgrenzung von extremistischem Gedankengut
 - Transparente Kommunikation der Maßnahmen
 - Bezugnahme auf Werte und Grundsätze des Vereins, die in der Satzung verankert sind
- ✓ Betroffene oder verunsicherte Teilnehmende informieren:
 - Sensibel und sachlich
 - Signal: „Wir dulden keinen Extremismus“



Checkliste

Vorgehensweise bei vereinsschädigendem Verhalten – Bearbeitungsstufen

Diese Vorgehensweise dient dazu, einen verhältnismäßigen, fairen und satzungskonformen Umgang mit vereinsschädigendem Verhalten sicherzustellen – im Einklang mit dem Vereinsrecht (§§ 21–79 BGB), der Vereinssatzung sowie ggf. bestehender Ordnungen (z. B. Verhaltenskodex, Ehrenordnung).

① Hinweis zur Rechtssicherheit:

- Der gesamte Prozess muss auf einer gültigen Satzung und ggf. ergänzenden Ordnungen beruhen
- Betroffene müssen angehört werden (Grundsatz der Fairness und rechtliches Gehör)
- Der Ausschluss darf nicht willkürlich oder unverhältnismäßig sein (vgl. § 242 BGB)
- Es empfiehlt sich ggf. eine rechtliche Begleitung durch eine*n Vereinsrechtsexpert*in

Stufe 1

Beobachtung und Dokumentation

Ziel ist eine neutrale und vorurteilsfreie Feststellung von möglicherweise vereinsschädigendem Verhalten.

Gehen Sie in dieser Stufe folgendermaßen vor:

a)

Beobachtung oder Meldung:

Das Verhalten wird durch Vorstandsmitglieder, andere Mitglieder oder Dritte beobachtet und gemeldet

b)

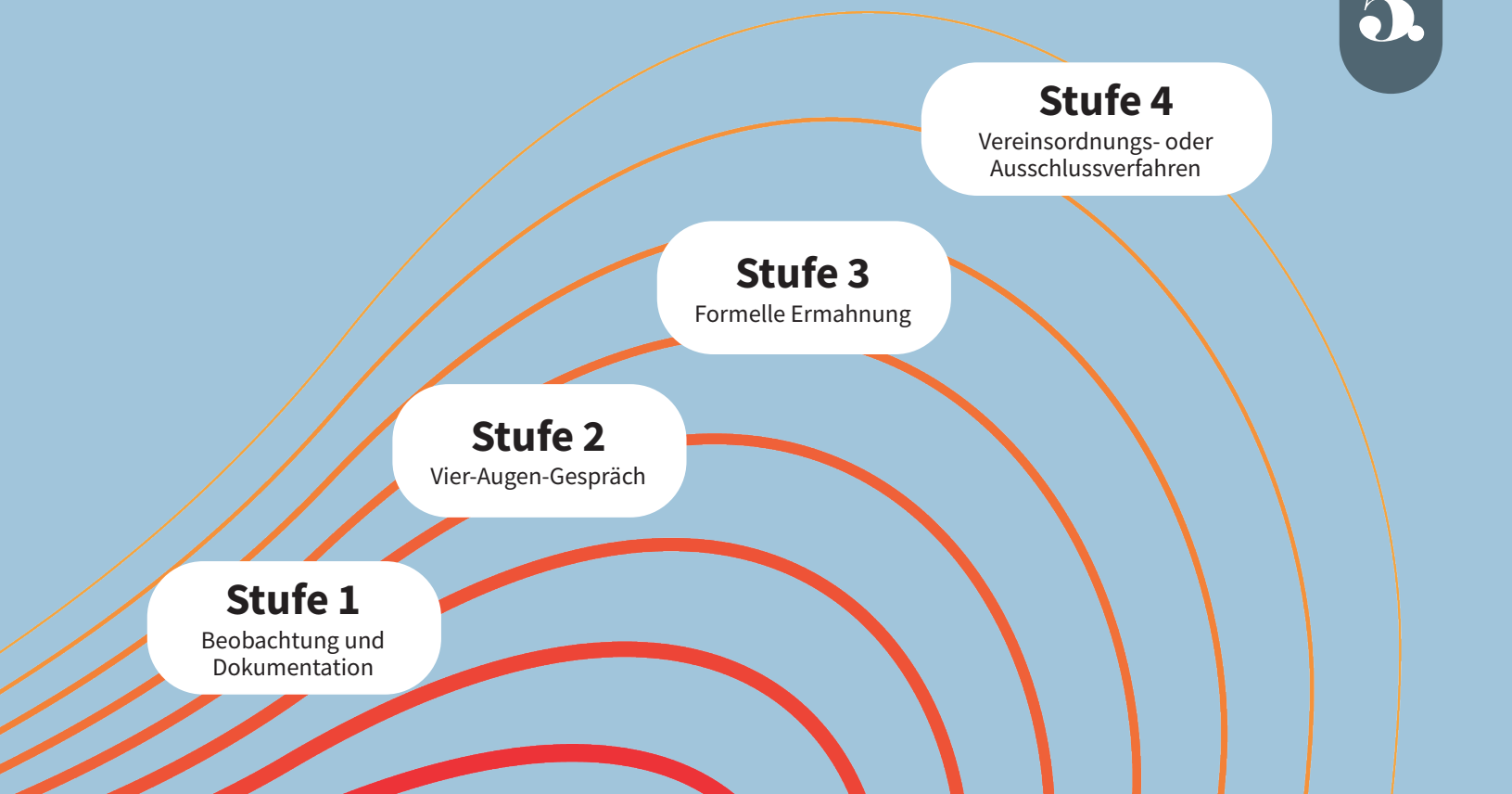
Faktenbasierte Dokumentation von:

- Datum, Uhrzeit, Ort des Vorfalls
- Beteiligten Personen
- Konkreter Beschreibung des Verhaltens (z. B. beleidigende Äußerung gegenüber Mitgliedern, Störung von Vereinsveranstaltungen, rufschädigende Aussagen öffentlich/online)
- Belegen (z. B. E-Mails, Screenshots, Zeugenaussagen) – datenschutzkonform

c)

Protokollieren

des Vorfalls ggf. mit Hinweis auf Vertraulichkeit



Stufe 2 Vier-Augen-Gespräch

Ziel ist eine frühzeitige und persönliche Klärung – Deeskalation durch direkte Ansprache.

Gehen Sie in dieser Stufe folgendermaßen vor:

a)

Einladung zum Gespräch durch:

- ein bis zwei Vorstandsmitglieder oder ein beauftragtes Gremium
- ein neutrales und sachliches Einladungsschreiben

b)

Gesprächsführung

(z. B. durch den Vorstand oder Vertrauensperson):

- Konfrontation mit dem beobachteten Verhalten
- Möglichkeit zur Stellungnahme geben
- Erklärungen und Kontext anhören
- Auf Wirkung und mögliche Konsequenzen hinweisen
- Gesprächsprotokoll führen (ggf. mit Unterschrift des/der Gesprächspartner*in)

c)

Ergebnis

- Klärung und Einigung möglich → Vorgang wird geschlossen
- Kein Einsehen oder Wiederholung zu erwarten → nächste Stufe einleiten

CHECKLISTE

Stufe 3

Formelle Ermahnung durch den Vorstand bzw. ein anderes zuständiges Organ

Ziel ist eine offizielle Rüge mit Hinweis auf mögliche weitere Konsequenzen bei Wiederholung.

Gehen Sie in dieser Stufe folgendermaßen vor:

a)

Vorstandsbeschluss:

Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über eine schriftliche Ermahnung (nicht zu verwechseln mit einem Verweis oder Ausschluss!)

b)

Schriftliche Ermahnung an das Mitglied:

- Darstellung des festgestellten Verhaltens
- Bezug auf relevante Passagen der Satzung bzw. Ordnung
- Darstellung der bisherigen Gesprächsbemühungen
- Aufforderung zur Unterlassung
- Hinweis auf mögliche vereinsrechtliche Maßnahmen bei Wiederholung (Stufe 4)

c)

Zustellung

Per Einwurf-Einschreiben oder persönliche Übergabe mit Empfangsbestätigung

d)

Protokollierung

Dokumentation im Vorstandsprotokoll

BEARBEITUNGSSTUFEN

Stufe 4

Vereinsordnungsverfahren oder Ausschlussverfahren

Ziel ist ein rechtssicheres Verfahren zur
Ahndung schweren oder fortgesetzten
vereinsschädigenden Verhaltens bis
hin zum Ausschluss.

Voraussetzungen dafür sind:

- Wiederholtes oder besonders schwerwiegendes Verhalten trotz Ermahnung
- Rechtsgrundlage ist in der Satzung vorhanden (z. B. Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten)

Gehen Sie in dieser Stufe folgendermaßen vor:

a)

Einleitung des Verfahrens durch den Vorstand:

- Schriftliche Einleitung des Verfahrens mit Begründung
- Genaue Angabe der satzungsgemäßen Grundlage
- Frist zur Stellungnahme für das betroffene Mitglied (mind. 14 Tage)

b)

Anhörung

- Mündlich oder schriftlich
- Beteiligung neutraler Dritter möglich (je nach Satzung: Schlichtungskommission, Ehrenrat o. ä.)

c)

Beschlussfassung durch das zuständige Organ:

- In der Regel durch den Vorstand oder eine Mitgliederversammlung (gemäß Satzung)
- Protokollierte Abstimmung
- Beschluss über Maßnahme (z. B. Verwarnung, befristete Suspendierung, Ausschluss)

d)

Zustellung des Beschlusses:

- Schriftlich
- mit Begründung
- und Rechtsbehelf (z. B. Widerspruchsmöglichkeit, Anrufung der Mitgliederversammlung)

e)

Eintragung in Mitgliederakte

unter Wahrung des Datenschutzes



Muster- und Kopiervorlage

Kurzprotokoll bei Verdacht auf vereinsschädigendes Verhalten

Nur für den internen Gebrauch – vertraulich nach DSGVO

Verfasser*in des Protokolls

Vor- und Nachname: _____

Funktion im Verein: _____

Datum: _____

Ort: _____

Um wen geht es?

Vor- und Nachname: _____

Mitglied seit (wenn bekannt): _____

Funktion (falls zutreffend): _____

Was ist passiert?

Datum und Uhrzeit: _____

Ort: _____

Beschreibung des Vorfalls (Sachlich beschreiben: Was ist passiert? Wer war dabei? etc.)

Gibt es Beweise?

Zeug*in:

– Name: _____

– Name: _____

Weitere Hinweise: _____

Unterschrift: _____

[illegible]

ANLAUFSTELLEN UND NÜTZLICHE LINKS



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Bietet rechtliche Beratung für Betroffene und gibt umfangreiche Informationen.

WWW.ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE.DE



Bundeskriminalamt

Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI)

Meldestelle betrieben vom Bundeskriminalamt und weiteren Kooperationspartnern, die gegen Hass und Hetze im Netz vorgeht.

WWW.BKA.DE/DE/KONTAKTAUFNEHMEN/KONTAKTBESONDERETHEMEN/KONTAKTBESONDERETHEMEN_NODE.HTML



Amadeu Antonio Stiftung

Die Stiftung stellt eine Übersicht von bundesweit und regional tätigen Betroffenenberatungsstellen zur Verfügung.

WWW.AMADEU-ANTONIO-STIFTUNG.DE/OPFERFONDS-CURA/OPFERBERATUNGSSTELLEN



advd
Antidiskriminierungsverband
Deutschland

Antidiskriminierungsverband Deutschland

Stellt eine Übersicht über Beratungsangebote im Umkreis sowie umfangreiche Informationen zum Thema zur Verfügung.

WWW.ANTIDISKRIMINIERUNG.ORG/RATSUCHENDE



Beratungskompass
Verschwörungsdenken

Beratungskompass Verschwörungsdenken

Information, Orientierung und Rat rund um das Thema Verschwörungstheorien.

WWW.BERATUNGSKOMPASS-VERSCHWOERUNGSDENKEN.DE



BUNDESVERBAND
MOBILE BERATUNG

Bundesverband Mobile Beratung

Der Bundesverband unterstützt und berät mit bundesweiten Berater*innen und stellt Materialien zur Verfügung.

WWW.BUNDESVERBAND-MOBILE-BERATUNG.DE



Bundesverband RIAS e.V.
Bundesverband der Recherche- und
Informationsstellen Antisemitismus

Bundesverband RIAS e.V.

Hier können antisemitische Vorfälle gemeldet werden, damit eine bundesweit einheitliche zivilgesellschaftliche Erfassung und Dokumentation gewährleistet ist.

WWW.REPORT-ANTISEMITISM.DE/MONITORING



Das NETZ – Vernetzungsstelle gegen Hate Speech

Auflistung von deutschsprachigen Initiativen für eine positive Debattenkultur.

WWW.DAS-NETZ.DE/INITIATIVEN-GEGEN-HASS-IM-NETZ-WER-ENGAGIERT-SICH-WIE



HateAid

HateAid leistet Beratungstätigkeiten und rechtliche Unterstützung bei digitaler Gewalt. Sie unterstützen mit Informationen, Fallberatungen und Prozessbegleitungen bundesweit.

WWW.HATEAID.ORG



VERBAND DER BERATUNGSSTELLEN FÜR
BETROFFENE RECHTER, RASSISTISCHER
UND ANTISEMITISCHER GEWALT E.V.

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

Der Verband unterstützt Opfer und Betroffene mit juristischer und psychosozialer Hilfe.

WWW.VERBAND-BRG.DE

QUELLEN:

Der Paritätische. Neuer Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO). 09. Februar 2022.

WWW.DER-PARITAETISCHE.DE/ALLE-MELDUNGEN/NEUER-ANWENDUNGSERLASS-ZUR-ABGABENORDNUNG-AEAO/

Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V. RECHTSSicherheit im Sport – Teil 1. Politisch neutral?! Umgang mit Positionierungen, Vermietungen, Einladungen. 2020.

[HTTPS://STATIC-DSJ-DE.S3.AMAZONAWS.COM/PUBLIKATIONEN/PDF/RECHTSSICHERHEIT_IM_SPORT.PDF](https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/publikationen/pdf/rechtssicherheit_im_sport.pdf)

Deutscher Olympischer Sportbund e.V. (DOSB)/Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V. RECHTSSicherheit im Sport – Teil 2. Positioniert, und jetzt?! Vereinsschädigendes Verhalten, Werte des Sports, Sanktionen und Ausschluss. 2024.

[HTTPS://CDN.DOSB.DE/RELAUNCH_2024/INTEGRITAET/DSJ_RECHTSSICHERHEIT_BROSCHUE-RE300125.PDF](https://cdn.dosb.de/relaunch_2024/integrtaet/dsj_rechtssicherheit_broschue-re300125.pdf)

Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V. Von innen nach außen. Handreichung für rassismuskritisches Handeln und Gestalten im Sportverband und im Sportverein. 2025.

[HTTPS://CDN.DOSB.DE/RELAUNCH_2024/INTEGRATION/VERSCHIEDENES/HANDREICHUNG_VON_INNEN_NACH_AUSSEN.PDF](https://cdn.dosb.de/relaunch_2024/integration/verschiedenes/handreichung_von_innen_nach_aussen.pdf)

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. Vereinbarkeit eines Engagements gegen Rechtsextremismus mit dem Gemeinnützigkeitsrecht. 2024.

[HTTPS://FREIHEITSRECHTE.ORG/UPLOADS/PUBLICATIONS/DEMOKRATIE/2024-12.05_VEREINBARKEIT-EINES-ENGAGEMENTS-GENEN-RECHTSEXTREMISMUS-MIT-DEM-GEMEINNUETZIGKEITSRECHT.PDF](https://freiheitsrechte.org/uploads/publications/demokratie/2024-12.05_vereinbarkeit-eines-engagements-gegen-rechtsextremismus-mit-dem-gemeinnuetzigkeitsrecht.pdf)

IDA e.V. Institutioneller Selbstcheck zu Rassismus- und Antisemitismuskritik. 2023.

[HTTPS://WWW.IDAEV.DE/FILEADMIN/USER_UPLOAD/PDF/PUBLIKATIONEN/READER/SELBST-CHECK_RKOEII.PDF](https://www.idaev.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/reader/selbst-check_rkoell.pdf)

Nolte, M. Parteilpolitische Neutralität von Sportvereinen. Ein rechtswissenschaftliches Gutachten. Kölner Beiträge zum Sportrecht – Band 11. Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Sportrecht. 2021.

[HTTPS://WWW.DSHS-KOELN.DE/FILEADMIN/REDAKTION/INSTITUTE/SPORTRECHT/FORSCHUNG/PARTEIPOLITISCHE_NEUTRALITAET_VON_SPORTVEREINEN_KS.PDF](https://www.dshs-koeln.de/fileadmin/redaktion/institute/sportrecht/forschung/parteilpolitische_neutralitaet_von_sportvereinen_ks.pdf)

Nolte, M/Bechtel, C. Vereinsschädigendes Verhalten. Ein rechtswissenschaftliches Gutachten. Kölner Beiträge zum Sportrecht – Band 16. Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Sportrecht. 2024.

[HTTPS://CDN.DOSB.DE/USER_UPLOAD/DEUTSCHE_SPORTJUGEND/VEREINSSCHAEDIGENDES_VERHALTEN.PDF](https://cdn.dosb.de/user_upload/deutsche_sportjugend/vereinsschaedigendes_verhalten.pdf)





www.bundesmusikverband.de

IMPRESSUM:

Herausgeber: Bundesmusikverband Chor & Orchester e.V.
Spitzenverband der Amateurmusik in Deutschland

Geschäftsstelle Trossingen: Hugo-Herrmann-Straße 24, 78647 Trossingen, +49 (0)7425 / 32 88 06 - 0
Geschäftsstelle Berlin: Karl-Marx-Straße 145, 12043 Berlin, +49 (0)30 / 60 98 07 81 - 0

Präsident: Benjamin Strasser

Vizepräsidenten: Matthias Balzer, Heiko Schulze

Geschäftsführung: Theresa Demandt, Lorenz Overbeck

Redaktion, Gestaltung & Satz: BMCO

Druck: die UmweltDruckerei, Groß Oesingen

Stand: Oktober 2025

Gefördert von:



Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

